

I/6

STATISTISCHE BERICHTE

Herausgeber: Statistisches Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
mit der Führung der Statistik für Bundeszwecke beauftragt.

Arb. Nr. VII/3/1

21. Februar 1950

Die Lastenverteilung auf dem Gebiet des Fürsorgewesens
nach 1945 bis zur endgültigen Regelung durch den Bund
in den Ländern der amerikanischen Zone

(Erläuterungen zu den Ergebnissen der Gemeindefinanzstatistik)

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
I. Ursachen und finanzielle Bedeutung	2
II. Zweckgebundene Zuweisungen vom Land	4
1. Zuwendungen für Kriegsfolgenhilfe	4
a) Die Bedeutung der Kostenersätze für die kriegsbedingte Fürsorge im Rahmen des ge- samten Fürsorgefinanzausgleichs	4
b) Die Kostenersätze der Länder im einzelnen	5
c) Die tatsächlich geleisteten Finanzaus- gleichszahlungen	11
2. Zuweisungen der Länder an Gemeinden und Ge- meindeverbände für die allgemeine Fürsorge	13
III. Lastenverteilung innerhalb der Fürsorgeverbände und Gemeinden	15
1. Allgemeines über die gesetzlichen Grundlagen	15
2. Finanzausgleich zwischen Landes- und Bezirks- fürsorgeverbänden	17
3. Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Fürsorgeaufgaben und -kosten der über- geordneten Bezirksfürsorgeverbände (Land- kreise)	21
IV. Schluß	24
Tabellen, Übersichten und Nachweis der gesetz- lichen Bestimmungen im Anhang	26

I. Ursachen und finanzielle Bedeutung

Die Lastenverteilung in der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfuhr die in ihren Grundzügen noch heute geltende Regelung, nämlich die Übernahme eines großen Aufgabengebietes durch die Sozialversicherung sowie die eingehende Ordnung des Fürsorgewesens im engeren Sinne durch das Freizügigkeits- und Unterstützungswohnsitzgesetz im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts. Seit diesem Beginn einer eigentlichen öffentlichen Wohlfahrtspflege sind die von der Fürsorge vermittelten Leistungen und der von ihr erfaßte Personenkreis ständig angewachsen. Fürsorgeträger waren bis dahin private Vereine, kirchliche Verbände und Gemeinden. Diese hatten ihre fürsorgerische Aufgabe im wesentlichen in der Unterbringung Hilfsbedürftiger und ihrer Versorgung mit dem notwendigsten Lebensbedarf, daneben auch in der Pflege kranker Personen erblickt. Der Aufgabenbereich der Wohlfahrtspflege hat seither eine große Ausdehnung erfahren; er umfaßt heute außer der wirtschaftlichen Unterstützung von Armen sowohl Anstalts- und Gesundheitsfürsorge als auch Jugendpflege und -hilfe.

Durchführung und endgültige Kostenübernahme von Fürsorgeaufgaben waren zu einer Zeit, als sich die Fürsorge im wesentlichen auf allgemein wirtschaftliche Unterstützung an Ortsarme beschränkte, Sache ein und desselben Fürsorgeträgers. Die Erweiterung der Wohlfahrtspflege mußte mit einem weitgehenden Verzicht auf diese Identität erkaufte werden. Die Wahrnehmung bestimmter Fürsorgeaufgaben durch überörtliche Stellen (Bezirks-, Landesfürsorgeverbände, Land) oder einzelne mit Sondereinrichtungen ausgestattete Gemeinden wurde durch finanzielle und technische Notwendigkeiten (Anstaltspflege) vorgeschrieben. Während gegen die finanzielle Konzentration aber kommunal- und fürsorgepolitische Erwägungen sprachen, verbot sich die volle Kostenbelastung von Anstaltsgemeinden aus Billigkeitsgründen.

Eine zweckmäßige und gerechte Lastenverteilung konnte auch nicht einfach dadurch erreicht werden, daß man bestimmte Aufgaben in vollem Umfang (d. h. Durchführung und Kostentragung) bestimmten Fürsorgeträgern zuordnete, etwa den Gemeinden

die allgemeine offene Fürsorge, den Landesfürsorgeverbänden die Anstaltspflege. Ein solches Vorgehen würde beim Vorhandensein gemeindlicher Anstalten zu unerwünschten Umorganisationen geführt haben, auch wäre dabei das Prinzip der Heranziehung (Verantwortlichkeit) der Heimatgemeinden nicht zur Geltung gekommen. So beschränkt man den Weg der gegenseitigen Kostenbeteiligung, der schließlich zu einem komplizierten System von Verrechnungen zwischen den Fürsorgeverbänden bzw. Gemeinden führte. - Das Bestreben, jedem Hilfsbedürftigen möglichst unverzüglich, d. h. jederzeit und überall Hilfe zukommen zu lassen, ohne damit die endgültige Kostenpflicht des Bezirksfürsorgeverbandes für den gewöhnlichen Aufenthaltsort - oder soweit ein solcher nicht vorhanden ist, des Landesfürsorgeverbandes - zu beseitigen, machte darüber hinaus einen regionalen Lastenausgleich notwendig.

Schließlich brachten der Krieg und seine Folgen ein ungewöhnliches Maß an Fürsorgelasten, die zu einem Ausgleich drängten. Ein solcher Ausgleich wurde bisher auf Landesebene in der Form geschaffen, daß die Länder ihren Fürsorgeverbänden (Gemeinden) die diesbezüglichen Aufwendungen ersetzten. Bei dieser Regelung handelt es sich freilich nur um eine vorläufige Lösung. Laut Grundgesetz beabsichtigt der Bund, die kriegsbedingten Fürsorgelasten gegen Übertragung wichtiger Ländersteuern zu übernehmen.

Der Verrechnungsverkehr auf dem Gebiet des Fürsorgewesens ist nicht nur der vielgestaltigste, sondern auch der finanziell bedeutendste unter allen Zahlungen der Gebietskörperschaften untereinander. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zahlungen der Länder an ihre Kommunen und Kommunalverbände:

Im Rechnungsjahr 1946 beliefen sich die von den Ländern der amerikanischen Zone (ohne Bremen) an Fürsorgeverbände und kreisangehörige Gemeinden geleisteten Zuwendungen für Fürsorgeweise auf 361 Mill. RM oder zwei Drittel der gesamten gemeindlichen Ausgaben für die Wohlfahrtspflege (542 Mill. RM).

Fürsorgeaufwendungen der Gemeinden (Gemeindeverbände)
und Zuschüsse der Länder Hessen, Württemberg-Baden und Bayern
im Rechnungsjahr 1946

Art	Fürsorgeaufwendungen der Gemeinden (Gv.)		Zuweisungen der Länder	
			insgesamt	in vH der Spalte 1
	1000 RM			
	1	2	3	
Fürsorgeausgaben insgesamt	541 594	360 739	66,6	
darunter: Kriegsfolgenhilfe	380 171	260 960	68,9	
Schlüsselzuweisungen an bayerische Bezirksfürsorgeverbände	-	77 869	-	
Ausgaben für Kriegsfolgenhilfe und Schlüsselzuweisungen in vH der Fürsorgeausgaben insgesamt	70,2	93,8	-	

Um sich eine richtige Vorstellung von der Höhe dieser Summe machen zu können, muß man sich die Tatsache vor Augen führen, daß die gesamten, im gleichen Finanzgebiet ausgeschütteten allgemeinen Finanzzuweisungen ²⁾ um 12 Mill. RM hinter diesem Betrag zurückblieben und daß die zweckgebundenen Landeszuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände für sämtliche übrigen Verwaltungszweige, nämlich des Polizei-, Schul-, Bau-, Gesundheitswesens usw. ³⁾ mit 109 Mill. RM noch nicht einmal ein Drittel seiner Höhe erreichten.

II. Zweckgebundene Zuweisungen vom Land

1. Zuwendungen für Kriegsfolgenhilfe

a. Die Bedeutung der Kostenersätze für die kriegsbedingte Fürsorge im Rahmen des gesamten Fürsorgelastenausgleichs

Die finanzielle Situation einer so weitgehenden Abhängigkeit der Fürsorgeverbände (Gemeinden) vom Land ist neu. Im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1930/31 bis 1935/36 - um hier nur einige Jahre herauszugreifen, welche die im letzten Friedens-

- 1) Bereinigte Ausgaben (nach Ausschaltung der Doppelzählungen) -
 2) Ausschließlich der bayrischen Schlüsselzuweisungen, - 3) Darunter Finanz- und Steuerverwaltung ohne allgemeine Finanzzuweisungen.

jahrzehnt herrschenden Verhältnisse kennzeichnen - belief sich der durch Zuweisungen der Länder und des Reichs gedeckte Teil der kommunalen Fürsorgeaufgaben nur auf 18 vH, schwankte allerdings stark und erhöhte sich in den Jahren der großen Arbeitslosigkeit auf mehr als 30 vH.

Ausgaben der Bezirks- und Landesfürsorgeverbände und ihre Deckung durch Zuschüsse des Reichs und der Länder vor dem Krieg

Rechnungs- jahre	Ausgaben der Fürsorgever- bände	Zuschüsse des Reichs und der Länder	
	Mill. RM	insgesamt	in vH der Spalte 1
		1	2
1930/31	2 026,8	95,2	4,6
1931/32	2 263,5	269,7	11,9
1932/33	2 737,7	849,9	31,4
1933/34	2 504,1	765,6	30,6
1934/35	1 972,0	277,3	14,0
1935/36	1 670,7	117,7	10,6
1930/31 bis 1935/36 zus.	13 174,8	2 375,4	18,0

Für die gegenwärtige Verteilung der Fürsorgelasten zwischen Land und Gemeinden ist in erster Linie der Umstand maßgebend, daß die Kriegsfolgenhilfe, die beinahe drei Viertel der gesamten Fürsorgeaufwendungen der amerikanischen Zone repräsentiert, zu 70 bis 100 vH vom Land ersetzt wird. Rechnet man die 78 Mill. RM Schlüsselzuweisungen an bayerische Bezirksfürsorgeverbände ebenfalls den Zuweisungen für Kriegsfolgenhilfe zu, dann beläuft sich der Anteil der für Kriegsfolgenhilfe geleisteten Erstattungen an den gesamten Fürsorgeersätzen auf nahezu 94 vH.

b) Die Kostenersätze der Länder im einzelnen

Eigentliche kriegsbedingte Fürsorge gab es bis zur Auflösung des Deutschen Reichsverbandes im Frühjahr 1945 nicht. Die Bezirksfürsorgeverbände hatten zwar auf Grund des Einsatzfamilienunterhaltungsgesetzes vom 26.6.1940 Unterstützungen an Angehörige von zur Wehrmacht Einberufenen (einschließlich Gefangener und Vermisster) gezahlt. Diese trugen jedoch nicht den Charakter von Fürsorgeleistungen (Staffelung der Sätze nach Höhe des bisherigen Einkommens); auch entstand durch ihre Gewährung eine Belastung der Fürsorgeverbände nicht, da das Reich die entstandenen Kosten voll ersetzte. - Die Renten für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene waren so bemessen, daß eine zusätzliche Unterstützung aus Fürsorgemitteln sich als nicht notwendig erwies.

1945 und in den folgenden Rechnungsjahren fielen nun die genannten Personengruppen, soweit bei ihnen Hilfsbedürftigkeit vorlag, der öffentlichen Fürsorge anheim. Ihnen gesellten sich durch die Nachkriegsereignisse noch weitere Kategorien von Hilfsbedürftigen zu, sodaß die Ansprüche an die Fürsorgeverbände gewaltig stiegen. Diese Kosten der kriegsbedingten Fürsorge würden eine untragbare Belastung der gemeindlichen Haushalte bedeutet haben, wenn sich nicht die Länder des Bundesgebietes in der Erkenntnis, daß hier eine zentrale Aufgabe vorliege, deren Durchführung nicht den einzelnen Fürsorgeverbänden zugemutet werden könne, bereit gefunden hätten, die geleisteten Aufwendungen zu ersetzen.

Waren sich die Länder in dieser Weise ausnahmslos über die Notwendigkeit einer Kostenerstattung einig, so gingen sie bei ihrer Verwirklichung verschiedene Wege:

Die Landesgesetze und -verordnungen über den Finanzausgleich wichen in ihren Bestimmungen sowohl hinsichtlich der Art und Höhe der zu gewährenden Ersatzleistungen als auch in ihren Anschauungen darüber, welche Fürsorgeleistungen der Kriegsfolgenhilfe zuzurechnen seien, voneinander ab.

Überall, d.h. im gesamten Bundesgebiet umfaßte der Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe

1. Heimatvertriebene
2. Evakuierte ⁴⁾
3. Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten.

Darüber hinaus erklärten die gesetzlichen Bestimmungen der Länder der amerikanischen Zone Fürsorgeleistungen an:

4. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin
5. Heimgekehrte ehemalige Kriegsgefangene (innerhalb einer bestimmten, in der Regel sechswöchentlichen Frist nach der Heimkehr) ⁵⁾
6. Körperbeschädigte und Hinterbliebene ⁵⁾
7. Ausländer und Staatenlose ^{5) 6)} sowie
8. Heimatlose Jugendliche ⁵⁾

für erstattungsfähig.

4) In Bremen ohne Bedeutung. - 5) In Bremen erst ab 1.1.50 vorgesehen. - 6) Ohne DP's.

Für die Gruppen 3, 6 und 8 bedarf es einiger Erläuterungen: Die Zugehörigkeit der heimatlosen Jugendlichen zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe ist umstritten. In der amerikanischen Zone werden sie ihm zwar praktisch gleichgestellt, da die Länder die den Fürsorgeverbänden in Durchführung der Fürsorge für heimatlose Jugendliche erwachsenden Kosten ersetzen, und zwar in Bayern und im Regierungsbezirk Darmstadt in voller Höhe, im übrigen mit den für die Kriegsfolgenhilfe üblichen Sätzen. "Der Arbeitsstab Kriegsfolgenhilfe im Rahmen des Bundesfinanzgleiches" (s.unten) hat den Vorschlag der Erstattung durch den Bund jedoch mit dem Hinweis abgelehnt, daß derartige Fürsor geleistungen nicht in allen Ländern des Bundesgebietes gewährt würden.

Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, zu denen in Hessen auch die Angehörigen von Vermißten und in Württemberg-Baden die Angehörigen von Kriegsbeschädigten zählen, werden zu Empfängern von Kriegsfolgenhilfe, wenn sie zusätzlich zu ihrer Rente Unterstützungen aus Fürsorgemitteln erhalten. In Württemberg-Baden müssen die dabei anfallenden Kosten ganz von den Bezirksfürsorgeverbänden getragen werden. Das Land erkennt eine Kostenersatzpflicht nur insoweit an, als die Bezirksfürsorgeverbände als primäre Unterstützungsträger funktionieren, also vor Abschluß des Rentenverfahrens. - Die Betreuung von Blinden und hirnverletzten Kriegsbeschädigten obliegt in den hessischen Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel sowie im Landesbezirk Württemberg gemäß der am 28.6.1940 hierüber erlassenen Verordnung den Landesfürsorgeverbänden, während sie im Regierungsbezirk Darmstadt und im Landesbezirk Baden in Ermangelung eines selbständigen Landesfürsorgeverbandes zu den Aufgaben der beim Land gebildeten Hauptfürsorgestellen gehört.

Eine Sonderstellung nehmen ferner in Hessen und Württemberg-Baden die Angehörigen von Kriegsgefangenen ein. Sie erhalten (seit dem 1.4.49 bzw. 1.4.47) rentenähnliche Unterstützungen, sogenannte Unterhaltsbeihilfen, die der Rückzahlungspflicht nicht unterliegen. Die Gewährung erfolgt in beiden Ländern durch die Bezirksfürsorgeverbände. Während aber in Württemberg-Baden die Aufwendungen zu 100 vH vom Land ersetzt werden, handelt es sich in Hessen um durchlaufende Gelder.

Das Problem der fürsorglichen Lastenverteilung wurde gewissermaßen Stück für Stück bewältigt. Seine endgültige Lösung - die Übernahme von 85 vH der Kosten der Kriegsfolgenhilfe durch den Bund - steht in Aussicht. Vom "Arbeitsstab Kriegsfolgenhilfe"

wurde bereits ein Entwurf von Richtlinien für die Übernahme der Kriegsfolgenhilfe durch den Bund gemäß Artikel 120 des Grundgesetzes ausgearbeitet. Das Inkrafttreten dieser Bestimmungen ist für das Rechnungsjahr 1950 vorgesehen.

Die in der vorliegenden Arbeit gemachten Ausführungen beziehen sich auf die zurückliegenden Jahre, unter besonderer Berücksichtigung der drei letzten Rechnungsjahre. Sie bezwecken eine bessere Auswertung der Ergebnisse der Länder- und Gemeindefinanzstatistik; vor allem sollen sie einen finanzstatistischen Belastungsvergleich zwischen den einzelnen Ländern erleichtern.

1946 waren die Vorschriften über den Finanzausgleich in Hessen und Bayern noch sehr einfach:

Das hessische Finanzausgleichsgesetz sah nur einen Kostenersatz für die allgemeine Flüchtlingsfürsorge (Einheitsfürsorge) in voller Höhe der Ausgaben vor. Leistungen der übrigen Kriegsfolgenhilfe blieben sowohl im Gesetz als auch in der Praxis (wie die statistischen Ergebnisse dieses Jahres anzeigen) unberücksichtigt.

Ähnlich war die Lage in den Rechnungsjahren 1946/47 und 1947/48 in Bayern. Hier erhielten die Bezirksfürsorgeverbände in der Regel 70 vH ihrer Ausgaben für Flüchtlinge vom Land ersetzt. Außer den Ersätzen für die Kosten der in Lagern untergebrachten Flüchtlinge wurden Zuschüsse von 100 vH nur für Beihilfen zur Bestreitung unabweisbarer Einzelbedürfnisse (Taschengelder), ferner für Krankenhaus- und Bestattungskosten sowie für Fürsorge an elternlose Flüchtlingskinder geleistet. Die gesamten Ausgaben für die übrige Kriegsfolgenhilfe galt das Land pauschal in Form von Schlüsselzuweisungen an die Fürsorgeverbände der Stadt- und Landkreise ab. Die im Finanzausgleichsgesetz 1946 und 1947 hierfür vorgesehenen Beträge von 90 und 75 Mill. RM dienten außerdem dem Ersatz der sonstigen, d. h. nichtkriegsbedingten Fürsorge sowie der Deckung der den Bezirksfürsorgeverbänden verbleibenden Flüchtlingsrestkosten von 30 vH. Die Verteilung der genannten Summen erfolgte nach Maßgabe des ungedeckten Bedarfs unter Zugrundelegung eines Schlüssels, der sowohl die Bevölkerung als auch die Zahl der Fürsorgeempfänger sowie den durchschnittlichen Fürsorgeaufwand berücksichtigte.

Erst 1947 bzw. 1948 gingen die Länder Hessen und Bayern dazu über, eine einheitliche Regelung für die gesamte

Kriegsfolgenhilfe (d.h. die Fürsorge für Evakuierte, Angehörige von Gefangenen usw.) in der Weise zu schaffen, daß sie sich bereit erklärten, die den Fürsorgeverbänden entstandenen Ausgaben mit einem bestimmten Hundertsatz zu ersetzen. Die dabei festgelegte Deckungsquote betrug in Bayern 85 vH, in Hessen schwankte sie in den einzelnen Jahren zwischen 75 und 85 vH, und zwar unter anfänglicher (1947 und 1948) Kostenbeteiligung der Landesfürsorgeverbände in Höhe von 5 vH. Diese Beteiligung, die in keinem anderen Land des Bundesgebietes eine Parallele oder Nachahmung gefunden hatte, wurde 1949 nicht mehr aufrechterhalten. Gegenwärtig (Rechnungsjahr 1949) teilen sich Land und Bezirksfürsorgeverbände mit 80 und 20 vH in die Kosten.

Die Regelung des Finanzausgleiches auf dem Gebiet der kriegsbedingten Fürsorge weist in Württemberg-Baden eine größere Kontinuität als in den beiden anderen Ländern der amerikanischen Zone auf, da sich die gesetzlichen Bestimmungen hier nicht von Jahr zu Jahr änderten.

Grundsätzlich sind die Vorschriften über den Finanzausgleich in den beiden Landesbezirken Württemberg und Baden dieselben:

Für alle Fürsorge, die an den Hauptpersonenkreis der Kriegsfolgenhilfe geleistet wird, nämlich an Flüchtlinge, Evakuierte, Personen aus der Ostzone und Berlin, heimkehrende Kriegsgefangene (als Empfänger einmaliger Einkleidungs- und Entlassungsgelder sowie in geschlossener Erholungsfürsorge), Angehörige von amtlich bestätigten Gefangenen sowie heimatlose Jugendliche, Ausländer und Staatenlose kommen die Landesbezirke in voller Höhe auf. In Württemberg fallen außerdem die laufenden Fürsorgekosten für hilfsbedürftige heimgekehrte Kriegsgefangene - innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Entlassung - dem Landesbezirk mit 100 vH zur Last, während sie in Baden nur in Höhe von 90 vH vom Landesbezirk übernommen werden. Eine 10 prozentige Kostenbeteiligung der Bezirksfürsorgeverbände wurde in Baden ferner für die Notunterstützungen an Angehörige von Vermissten angeordnet. - Zusätzliche Fürsorge an Kriegsbeschädigte und ihre Angehörigen, Hinterbliebenen und heimkehrende Kriegsgefangene müssen, wie bereits erwähnt, in voller Höhe von den Kreisen bzw. Gemeinden getragen werden.

Die vom Land Bremen an die Bezirksfürsorgeverbände Bremen und Bremerhaven geleisteten Erstattungsquoten wichen in ihrer Höhe je nach Art der geleisteten Kriegsfolgenhilfe voneinander ab.

Fürsorgekosten für Heimatvertriebene und Flüchtlinge - einschl. Zugewanderten aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin - galt das Land zu dem in ganz Norddeutschland (vgl. britische Zone) üblichen Satz von 85 vH ab, Unterhaltsbeiträge an Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten zu rund 90 vH.

Eine besondere finanzielle Situation kann sich in dem nicht seltenen Fall ergeben, in dem ein Empfänger von Kriegsfolgenhilfe Anspruch auf Fürsorgesonderleistungen (Tbc-, Geschlechtskranken-, Anstalts- oder Erziehungsfürsorge), erhebt. Solange ein in der Landesrechnung geführter Landesfürsorgeverband ausschließlich Kostenträger derartiger Fürsorgeleistungen ist (z.B. Tbc-Fürsorge im Landesbezirk Baden), tritt eine Sonderregelung nicht in Erscheinung. Soweit jedoch Bezirksfürsorgeverbände und Landesfürsorgeverbände mit eigener Rechnungsführung teilweise oder in voller Höhe zu den Kosten herangezogen werden, erhebt sich die Frage, ob sie Kostenersatz vom Land im oben angegebenen Umfang verlangen können und welches Erstattungsverfahren im einzelnen Platz greift.

Diese Frage wurde durch die einzelnen landesrechtlichen Bestimmungen ganz verschieden gelöst.

In Hessen gilt - nachdem anfänglich (1947) alle Sonderfürsorge an Empfänger von Kriegsfolgenhilfe für nicht erstattungsfähig erklärt worden war - der Grundsatz, daß das Land für kriegsbedingte Anstalts- und Gesundheitsfürsorge in dem für die allgemeine Kriegsfolgenhilfe geltenden Maß Ersatz leisten muß. - Der Weg eines generellen Kostenersatzes bei Leistungen an den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe (gemäß den Grundsätzen über die kriegsbedingte Einheitsfürsorge) wurde auch im Landesbezirk Württemberg beschritten.

Im Landesbezirk Baden erfolgte die entsprechende Regelung für Anstalts- und Erziehungsfürsorge sowie für Gesundheitssonderfürsorge verschieden. Leistungen der erstgenannten Art wurden den jeweiligen Kostenträgern in gleicher Höhe wie die Einheitsfürsorge erstattet. Tbc-Fälle schieden aus der allgemeinen Fürsorge aus, um völlig - auch wirtschaftlich - vom Landesfürsorgeverband unterstützt zu werden; auch bei der Geschlechtskrankenfürsorge blieb die volle Kostenpflicht des Landesfürsorgeverbandes bestehen.

in Bayern nimmt die Geschlechtskrankenfürsorge ebenfalls eine Sonderstellung ein. Während alle übrige Fürsorge (ohne Fürsorgeerziehung) an den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe (seit dem 1.4.47) zu 85 vH vom Land zu ersetzen ist, bleibt es bei der Geschlechtskrankenfürsorge, gleichgültig an welche Hilfsbedürftigensie gewährt wird, bei der Kostenverteilung zwischen Land und Landesfürsorgeverbänden von 70 und 30 vH.

Für die Aufwendungen der kriegsbedingten Tbc- und Geschlechtskrankenfürsorge sowie der Fürsorgeerziehung kommt das Land Bremen in voller Höhe auf; in der kriegsbedingten außerordentlichen Anstaltsfürsorge übernimmt es den Kostenanteil der Bezirksfürsorgeverbände.

c) Die tatsächlich geleisteten Finanzausgleichszahlungen

Über die Struktur des Finanzausgleichs, die sich vor allem

1. aus dem Ausmaß der von den Ländern getätigten Zahlungen,
2. ihrer Verteilung auf die einzelnen Fürsorgeträger sowie
3. aus der Art der bezuschuften Fürsorgeleistungen

ersehen läßt, geben die Rechnungsergebnisse aus dem Jahre 1946 einige wichtige Anhaltspunkte. Ihr Erkenntniswert ist allerdings beschränkt, einmal weil die Genauigkeit der 1946 erstmals wieder anlaufenden Gemeindefinanzstatistik zu wünschen übrig ließ, zum anderen, weil die dem Finanzausgleich 1946 zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen in darauffolgenden Jahren zum Teil erhebliche Änderungen und Ergänzungen erfuhren mit der Folge, daß die durch sie ausgelösten Zahlungsströme entsprechende Abweichungen aufwiesen.

Die im Rechnungsjahr 1946 zum Zweck eines Finanzausgleichs auf dem Gebiet der Kriegsfolgenhilfe insgesamt zur Verfügung gestellten Ländermittel beliefen sich, wie schon erwähnt, auf 261 Mill.RM⁷⁾.

Von dieser Summe flossen allein 259 Mill.RM oder mehr als 99,5 vH den Fürsorgeverbänden der Stadt- (32 Mill.RM) und Landkreise (227 Mill.RM) zu. Diese Beträge entsprechen der Höhe der

7) Nicht hierin enthalten sind die Schlüsselzuweisungen an bayerische Bezirksfürsorgeverbände, die zwar überwiegend dem Ersatz von Kosten der kriegsbedingten Fürsorge dienen, aber nicht ausdrücklich für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurden.

jeweiligen Fürsorgeleistungen. Infolge der bevorzugten Unterbringung von Flüchtlingen auf dem flachen Land übertrafen die Ausgaben der Landkreise diejenigen der Stadtkreise um ein Vielfaches.

Erstaunlich niedrig waren mit knapp 2 Mill. RM die auf kreisangehörige Gemeinden und Landesfürsorgeverbände entfallenden Summen, selbst wenn man in Rechnung stellt, daß ein Teil der Landesfürsorgeverbände (nämlich die des Regierungsbezirkes Darmstadt und des Landesbezirkes Baden) nicht in der Statistik der Gemeindefinanzen erscheint. Diese Geringfügigkeit erklärt sich damit, daß auch die Leistungen der Kriegsfolgenhilfe nur in Ausnahmefällen von anderen Fürsorgeträgern als den Bezirksfürsorgeverbänden gewährt wurden. Die Ausgaben, die den Landesfürsorgeverbänden als Trägern der Sonderfürsorge und den Delegations- und Auftragsgemeinden in Durchführung der kriegsbedingten Einheitsfürsorge erwachsen, beliefen sich nur auf schätzungsweise je 10 Mill. RM. Beim Restbetrag von 18 Mill. RM handelte es sich um gesetzliche Beiträge an übergeordnete Bezirksfürsorgeverbände.

Ausgaben ⁸⁾ der Fürsorgeverbände (Gemeinden)
für Kriegsfolgenhilfe im Rechnungsjahr 1946

Kreisangehörige Gemeinden	28,3 Mill. RM	9)
Bezirksfürsorgeverbände	307,8 Mill. RM	
Landesfürsorgeverbände	9,2 Mill. RM	10)

Die Länderzuschüsse an Bezirksfürsorgeverbände in Höhe von 259 Mill. RM, auf deren Betrachtung sich die vorliegende Untersuchung beschränken wird, verteilten sich auf die einzelnen Fürsorgezweige wie folgt:

Offene Fürsorge	
für Flüchtlinge	193,1 Mill. RM
und sonstige Empfänger von Kriegsfolgenhilfe	45,4 Mill. RM
Geschlossene Fürsorge	
für Flüchtlinge	19,1 Mill. RM
und sonstige Empfänger von Kriegsfolgenhilfe	1,2 Mill. RM
(siehe Tabelle 1)	

8) Einschließlich Doppelzählungen. - 9) Ausgaben der kreisangehörigen Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern in Hessen und Bayern geschätzt. - 10) Nur Landesfürsorgeverbände mit eigener Rechnungsführung.

Die höchsten Zuschüsse wurden demnach - entsprechend der Häufigkeit der Fürsorgefälle - für die offene Flüchtlingsfürsorge gewährt. Es folgten - mit weitem Abstand, aber noch sehr beträchtlichen Beträgen - Ersatzleistungen für die von den Bezirksfürsorgeverbänden geleisteten Unterstützungen an Familien Kriegsgefangener, an Evakuierte, Kriegsbeschädigte usw. (offene Fürsorge für sonstige Empfänger von Kriegsfolgenhilfe) sowie für die geschlossene Flüchtlingshilfe, während die Länderbeiträge zu den Kosten der geschlossenen Fürsorge für sonstige Empfänger von Kriegsfolgenhilfe sehr geringfügig waren.

Die in den Rechnungsjahren 1947 bzw. 1948 in wesentlichen Punkten geänderten gesetzlichen Bestimmungen über den Finanzausgleich dürften zwar die angeführte Größenfolge der Zahlungsströme nicht verändert haben, wohl aber ihre Höhe im einzelnen. Vermutlich haben sich infolge der Einführung einheitlicher Kostenersätze für die gesamte kriegsbedingte Fürsorge in den Ländern Hessen (1947) und Bayern (1948) die Zuschüsse für die "sonstige Kriegsfolgenhilfe" gegenüber 1946 wesentlich erhöht. Unter Zugrundelegung des gesetzlichen Erstattungssatzes von 85 vH lassen sich die zweckgebundenen Landeszuschüsse für das Rechnungsjahr 1948 - in dem das Prinzip der prozentualen Kostenabgeltung erstmalig allgemeine Anwendung in der amerikanischen Zone fand - auf mindestens 75 bis 80 Mill. RM oder mehr als das ein- bis zweifache des für 1946 ermittelten Betrages schätzen.

Bei dieser Berechnung wurde ein Rückgang der Ausgaben der Bezirksfürsorgeverbände für Fürsorgeleistungen an Evakuierte, Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten, wie er sich 1947 gegenüber 1946 im Durchschnitt der Länder Württemberg-Baden und Bayern ergab, auch für das Rechnungsjahr 1948 unterstellt.

2. Zuweisungen der Länder an Gemeinden und Gemeindeverbände für die allgemeine Fürsorge

Außerhalb der Kriegsfolgenhilfe hielten sich die Staatszuschüsse für das Fürsorgewesen in relativ bescheidenem Rahmen. Eine Ausnahme machten hier nur die Schlüsselzuweisungen, die Bayern 1946 und 1947 an seine Bezirksfürsorgeverbände ausschüttete. Wie schon hervorgehoben dienten diese Zuschüsse in erster Linie der Abgeltung des Aufwandes für die Kriegsfolgenhilfe, insbesondere der Deckung von Kosten für Familienunterstützungen und dergleichen. Mit ihrer Hilfe war es den bayerischen

Bezirksfürsorgeverbänden (in ihrer Gesamtheit) darüber hinaus möglich, ihren Fürsorgehaushalt nahezu (99,1 vH) auszugleichen, ohne allgemeine Deckungsmittel hierfür in Anspruch nehmen zu müssen. Das Verhältnis von Gesamteinnahmen der Bezirksfürsorgeverbände zu ihren Gesamtausgaben lag für die Länder Württemberg-Baden und Hessen mit 84,3 und 71,4 vH wesentlich ungünstiger.

Abgesehen von diesen Schlüsselzuweisungen erhielten die Gemeinden und Gemeindeverbände der amerikanischen Zone 1946 allgemeine Beiträge und Zuweisungen von den Ländern in Höhe von 21,9 Mill.RM oder nur etwa einem Zwölftel der für Zwecke der Kriegsfolgenhilfe geleisteten Zuschüsse. Bei diesen zweckgebundenen Zuweisungen handelt es sich vor allem um:

- a) Einmalige Beihilfen für außerordentliche Fürsorgeaktionen, für bestimmte Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sowie für besonders gelagerte Bedarfsfälle ¹¹⁾.
- b) Kostenbeteiligungen an Aufgaben der Fürsorgeverbände und Gemeinden (Jugendämter); z.B. in Bayern und im Landesbezirk Württemberg, um Beiträge zum Aufwand der Fürsorgeerziehung.
- c) Unter "Einnahmen vom Land" erscheinen ferner die in ihrer Höhe nicht zu unterschätzenden Zuschüsse solcher Landesfürsorgeverbände, deren Träger keine kommunale Gebietskörperschaft ist und die auch keine rechnungsmäßige Selbstständigkeit besitzen.

Eine Aufgliederung im einzelnen vermag die Finanzstatistik nicht zu geben. Immerhin läßt sich auf Grund der für 1946 ermittelten Zahlenwerte die Vermutung aussprechen, daß die Hauptzuschußbeträge in erster Linie der offenen Fürsorge zugutekommen: 15,7 Mill.RM oder 72 vH der obengenannten Summe wurden 1946 für Leistungen der offenen Fürsorge gewährt. Von diesem Betrag entfielen rund 10 Mill.RM, d.h. nahezu zwei Drittel, auf einmalige Beihilfen für besondere Fürsorgeaktionen, nämlich auf Erstattungen für die außerordentliche Winterbeihilfe im Landesbezirk Württemberg.

11) Hierhin gehören beispielsweise auch die 1946 geleisteten Ausgleichszuschüsse an hessische Gemeinden (Gv) zur Erstattung der diesen durch die gesetzliche Erhöhung der Fürsorgegerichtssätze entstandenen Mehrkosten (Hess.Min.Erl. vom 15.8.46).

Im Gegensatz zur relativen Häufigkeit zweckgebundener Zuschüsse des Landes an Gemeinden und Gemeindeverbände blieben die entsprechenden Zuweisungen und Beiträge in umgekehrter Richtung von untergeordneter Bedeutung. Zwar trugen die hessischen und badischen Fürsorgeverbände durch Umlagen zu den durch Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Fürsorgewesens entstandenen Kosten des Landes bei. Diese Kostenbeteiligung erfolgte jedoch in Form allgemeiner Umlagen, durch die gleichzeitig die staatlichen Aufwendungen für das Straßenbauwesen mit abgegolten wurden (siehe Textübersicht II).

Darüber hinaus vereinnahmte das Land spezielle Fürsorgekostenersätze in Einzelfällen, sei es in Form von Rückersätzen zu viel geleisteter Beträge oder von Beiträgen zu Einrichtungen und Anstalten des Landes.

III. Lastenverteilung innerhalb der Fürsorgeverbände und Gemeinden

1. Allgemeines über die gesetzlichen Grundlagen

Im Gegensatz zur Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden (Gemeindeverbänden), der sich hauptsächlich in einem Zahlungsstrom, nämlich dem vom Land an Fürsorgeverbände (Gemeinden) äußert, trägt der Verrechnungsverkehr zwischen und innerhalb der Fürsorgeverbände und den mit der Durchführung fürsorglicher Aufgaben betrauten Gemeinden einen sehr vielseitigen Charakter. Hier werden Zahlungen sowohl von nachgeordneten an übergeordnete Gebietskörperschaften, als auch umgekehrt geleistet. Darüber hinaus erstreckt sich der Zahlungsverkehr auch auf Verrechnungen zwischen gleichgeordneten Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Die Grundsätze über diesen Zahlungsverkehr wurden z.T. bereits in der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13.2.1924 niedergelegt. Die Fürsorgepflichtverordnung ist jedoch nicht mehr als ein gesetzlicher Rahmen. Sie steckt den Tätigkeitsbereich der Fürsorgeverbände insgesamt ab, ohne indessen eine bestimmte Aufgabenverteilung zwischen Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden und Gemeinden vorzunehmen; sie regelt die örtliche Zuständigkeit der Fürsorgeverbände gegenüber den Hilfsbedürftigen und damit auch gewisse Ersatzleistungen zwischen den Fürsorgeverbänden (z.B. die Erstattung seitens der endgültig an die

vorläufig fürsorgepflichtigen Fürsorgeverbände); für Organisation und Finanzierung, vor allem für den Finanzausgleich entscheidende Fragen überläßt sie jedoch den Landesgesetzen. Absatz 4 des § 2 bestimmt ausdrücklich, daß dem Land die Regelung, "wie der Aufwand seiner Fürsorgeverbände zu decken ist, insbesondere inwieweit diese andere Fürsorgeverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände an ihren Lasten beteiligen können und inwieweit die Landesfürsorgeverbände die Kosten gemeinsamer Einrichtungen aller oder einzelner Bezirksfürsorgeverbände zu tragen, die Lasten auszugleichen oder Zuschüsse an nicht leistungsfähige Fürsorgeverbände zu leisten haben", zu überlassen sei.

Vor allem blieb den Landesgesetzen (bzw. Verordnungen) die Regelung über die Aufgaben- und Kostenvorteilung für Anstalts-, Tbc-, Geschlechtskranken- und sonstige Sonderfürsorge sowie über einen Finanzausgleich zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen vorbehalten.

Zwar versuchte der Gesetzgeber durch Erlass verschiedener Vorschriften, von denen vor allem die dritte und vierte Vereinfachungsverordnung zur Reichsfürsorgepflichtverordnung (vom 11.5.43 und 9.11.44) zu nennen sind, eine gewisse Einheitlichkeit für das gesamte deutsche Reichsgebiet zu schaffen. Sein Ziel war es, vor allem jeweils einen bestimmten Aufgabenträger, nämlich den Landesfürsorgeverband, für die Anstaltsfürsorge zu ernennen und gleichzeitig bestimmte Rahmenvorschriften über die Kostenvorteilung zu konstituieren.

Dieser Versuch muß jedoch als nicht geglückt angesehen werden: Ein großer Teil der Landesfürsorgeverbände verfährt nach abweichenden landesrechtlichen Vorschriften¹²⁾.

12) Nunmehr erstrebt die von der Arbeitsgemeinschaft der Fürsorgeverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Arbeitsgemeinschaft der Landesfürsorgeverbände) ausgearbeitete Fürsorgerechtsvereinbarung eine Vereinfachung der Fürsorgelastenverteilung. Der Finanzausgleich soll sich danach auf bestimmte Ausnahmefälle (der Anstaltsfürsorge, der Fürsorge für Pflegekinder, der Unterbringung von Hilfsbedürftigen durch einen Fürsorgeverband im Bereich eines anderen Fürsorgeverbandes, sowie der Abschiebung von Hilfsbedürftigen) beschränken. Der ersten Fassung der Fürsorgerechtsvereinbarung vom 18.9.47 traten die Fürsorgeverbände der britischen Zone fast ausnahmslos bei. Durch den Beitritt eines großen Teiles der Verbände der amerikanischen Zone zur zweiten Fassung vom 3.5.49 hat die Fürsorgerechtsvereinbarung ein recht großes Anwendungsgebiet erhalten.

2. Finanzausgleich zwischen Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Finanzausgleich zwischen Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden werden in ihrer Vielgestaltigkeit am übersichtlichsten in den im Anhang beigefügten Tabellen dargestellt. Aus der Gegenüberstellung der Übersicht I (Durchführung fürsorgerischer Maßnahmen) und II (endgültige Kostenregelung) ergeben sich die tatsächlich geleisteten Zahlungen der Gebietskörperschaften untereinander. An wichtigen Grundsätzen und Bestimmungen lassen sich ihnen vor allem folgende entnehmen und herausstellen:

(1) Einheitsfürsorge

Auf dem Gebiet der Einheitsfürsorge besteht kein spezieller Finanzausgleich; d.h. die getätigten Verrechnungen, nämlich

- a) auf Grund der §§ 7 bis 12 Reichsfürsorgepflichtverordnung sowie
- b) zwischen Bezirksfürsorgeverbänden und den ihnen nachgeordneten kreisangehörigen Gemeinden (siehe Punkt 3: Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden)

beschränken sich nicht auf den Fall der allgemeinen Wohlfahrtspflege (Einheitsfürsorge), sondern kommen auch bei Gesundheits-, Anstalts- und Jugendfürsorge vor und werden zusätzlich zu den dort typischen Formen des Finanzausgleichs durchgeführt.

Zum Lastenausgleich zwischen Landesfürsorgeverbänden und Bezirksfürsorgeverbänden ist bezüglich der Landeshilfsbedürftigen noch zu bemerken, daß in Baden (und zwar im Landesbezirk Nordbaden wie auch in Südbaden) landesrechtliche Sonderbestimmungen über die Höhe der den Bezirksfürsorgeverbänden ersetzten Beträge bestehen; sie belaufen sich abweichend von der sonst üblichen Höhe von 100 vH nur auf zwei Drittel der den Kreisen entstandenen Kosten.

(2) Gesundheitssonderfürsorge

Um die Gefahren, die sowohl die Betroffenen als auch die Allgemeinheit durch Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten bedrohen, wirksam zu bekämpfen, hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dafür Sorge getragen, daß nicht-sozialversicherten Unbemittelten, auch wenn sie sonst keinen Anspruch auf

Fürsorgeleistungen haben¹³⁾, Heilbehandlung aus öffentlichen Mitteln ermöglicht wird. Außer einer solchen kostenlosen ambulanten oder stationären Heilbehandlung können Tbc-Kranke in Bedarfsfällen für sich und ihre Familien auch wirtschaftliche Unterstützung erhalten. Maßnahmen der gesundheitlichen Tuberkulosenfürsorge werden direkt von den behandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Apotheken ausgeführt; endgültig kostenpflichtig sind in der Regel die Landesfürsorgeverbände; in verschiedenen Fällen schiebt sich zwischen sie und die tätig gewordenen "Dritten" noch ein Bezirksfürsorgeverband (siehe Textübersicht I).

Eine besondere Regelung wurde im Regierungsbezirk Darmstadt getroffen. In Ermangelung eines selbstständigen Landesfürsorgeverbandes sind hier die Aufgaben der geschlossenen Tbc-Fürsorge dem Heilstättenverein Frankfurt (eine Abteilung der Landesversicherungsanstalt) übertragen. Dieser rechnet unmittelbar mit dem Landesfürsorgeverband ab; neben dem Ersatz seiner Ausgaben erhält er einen Verwaltungskostenbeitrag.

Die Gewährung wirtschaftlicher Fürsorge an Tbc-Kranke ist in der Regel Sache des Bezirksfürsorgeverbandes (der einen besseren Einblick in die sozialen Verhältnisse des Unterstützten nehmen kann als der Landesfürsorgeverband) unbeschadet der Möglichkeit, Ersatz von den Landesfürsorgeverbänden zu verlangen.

Auch die Aufwendungen der Geschlechtskrankenfürsorge (ebenefalls von Dritten durchgeführt) fallen vorwiegend (siehe Übersicht I) den Landesfürsorgeverbänden zur Last. In Hessen und Bremen tragen die Fürsorgeverbände die Kosten der Zwangsbehandlung - die grundsätzlich von dem Behandelten selbst zu übernehmen sind - im Falle der Hilfsbedürftigkeit nach den Bestimmungen der allgemeinen Fürsorge. Da es sich bei den Patienten vorwiegend um Landeshilfsbedürftige handelt, ist auch hier der Landesfürsorgeverband praktisch Kostenträger. Für hilfsbedürftige Fürsorgezöglinge übernehmen in Hessen jedoch die Landesjugendämter die Kosten.

13) Tbc-Fürsorge können Personen mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen bis zu RM/DM 7200 (in Bayern auf 5600 herabgesetzt) erhalten. Der Betrag erhöht sich für jeden Familienangehörigen.

Wie stark gegenwärtig die Tendenz ist, die Kosten der Gesundheitsfürsorge, die seit dem Zusammenbruch einen ständig wachsenden Ausgabeposten der öffentlichen Körperschaften darstellt, einer zentralen, möglichst finanzkräftigen Stelle zu übertragen, zeigen die Beispiele Baden und Bayern. Der Landesbezirk Nordbaden hat im vorigen Jahr seinen Landesverband angewiesen, die Kosten für zwangsbehandelte Geschlechtskranke, die bis dahin ganz oder teilweise zu Lasten der Bezirksfürsorgeverbände gegangen waren, in voller Höhe zu übernehmen; ebenso haben sich die bayerischen Landesfürsorgeverbände bereit erklärt, sämtliche Aufwendungen der Geschlechtskrankenfürsorge zu übernehmen, unter der Bedingung, daß das Land ihnen wiederum 70 vH dieses Aufwands ersetze. In der Begründung hierzu heißt es, daß die bisherige Regelung, nach welcher die Fürsorgekosten von den Bezirksfürsorgeverbänden bzw. Landesfürsorgeverbänden zu tragen waren, der außerordentlichen Zunahme der Geschlechtskrankheiten nicht ausreichend Rechnung getragen habe.

(3) Anstaltsfürsorge für Blinde, Taubstumme, Krüppel und Geistesschwache und -kranke

Die oben bereits erwähnte vierte Vereinfachungsverordnung zur Reichsfürsorgepflichtverordnung zielte auf eine Vereinheitlichung der Aufgaben und Kostenregelung auf dem Gebiete der Anstaltsfürsorge hin. Sie ordnete vorläufige Kostenübernahme der Anstaltsfürsorge durch die Landesfürsorgeverbände unter gleichzeitiger Kostenbeteiligung der Bezirksfürsorgeverbände (Spezialpflegekosten) an. Die Verordnung wurde in der amerikanischen Zone nur in etwa der Hälfte aller Fälle befolgt. In den Landesbezirken Württemberg, Baden und im Regierungsbezirk Darmstadt sind entgegen ihren Bestimmungen vorläufige Träger der Anstaltsfürsorge die Bezirksfürsorgeverbände. Nur für die nach § 42 b und c verurteilten Personen sind im Landes- bzw. Regierungsbezirk Baden und Darmstadt die Landesfürsorgeverbände zuständig.

Der Finanzausgleich ist auf dem Gebiet der Anstaltsfürsorge außerordentlich lebhaft, da Zahlungsströme, je nach der gesetzlichen Regelung, von den Bezirksfürsorgeverbänden an die mit der Durchführung der Fürsorge beauftragten Landesfürsorgeverbände oder in umgekehrter Richtung fließen. Identität von

vorläufiger und endgültiger Kostenträgerschaft herrscht nur für die Anstaltsunterbringung nicht vollsinniger Personen im Landesbezirk Baden.

Soweit die Pfleglinge in gemeindliche Anstalten oder Einrichtungen caritativer Verbände eingewiesen werden - das gleiche gilt für die Einschulung kranker (blinder, taubstummer, krüppelhafter usw.) Kinder sowie für die Fürsorgeerziehung - bleibt die Pflicht der Fürsorgeverbände zur Übernahme der Spezialpflegekosten unberührt.

(4) Jugendhilfe

Die Einschulung nicht vollsinniger Jugendlicher und in Bayern auch ihre Berufsausbildung, erfolgt wie die Erwachsenenfürsorge in Einrichtungen der öffentlichen Körperschaften oder caritativer Verbände. Bei Hilfsbedürftigkeit der Pfleglinge tragen die Bezirks- und Landesfürsorgeverbände die laufenden Pflegekosten.

Die Fürsorgeverbände tragen in beschränktem Umfang durch Gewährung von Beihilfen, denen allerdings keine gesetzliche Regelung zugrunde liegt, auch zu Berufsausbildung nicht vollsinniger Jugendlicher bei.

Jugenderholungsheime, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen der Jugendhilfe werden im allgemeinen durch Bezirksfürsorgeverbände (Kreise) oder größere Gemeinden unterhalten. Hier entstehen Verrechnungen nur insoweit, als übergeordnete an nachgeordnete Gebietskörperschaften (z.B. Kreise an Gemeinden) freiwillige Zuschüsse geben. Einen besonderen Charakter trägt das Schifferkinderheim des Landkreises Mannheim. In ihm finden badische Schifferkinder, die wegen des Berufs ihrer Eltern keinen festen Wohnsitz und keine Möglichkeit des Schulbesuchs haben, Aufnahme. Die überörtliche Eigenschaft des Heims macht einen Kostenersatz durch den Landesfürsorgeverband notwendig.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung werden, soweit sie den Landesjugendämtern (Landesfürsorgeverbänden) nicht ganz zur Last fallen, wenigstens zum Teil von ihnen getragen. Lediglich im Regierungsbezirk Darmstadt haben die Jugendämter in voller Höhe für die entstehenden Ausgaben aufzukommen. In Baden tritt an die Stelle einer prozentualen Kostenbeteiligung durch den Landesfürsorgeverband ein Pauschalbeitrag (als Folge der Verwaltungsvereinfachung im Kriege), durch den auch noch

Aufwendungen der Gesundheitsfürsorge abgegolten werden.

Besondere Vorschriften finden für heimatlose Jugendliche (siehe Kapitel II, Abschnitt 1a) Anwendung.

Wie die Statistik der Gemeindefinanzen von 1946 ausweist, war der Lastenausgleich zwischen den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden durch ein starkes Überwiegen der Einnahmen seitens der Bezirksfürsorgeverbände gekennzeichnet. Die Stadt- und Landkreise als die mit der Durchführung der meisten fürsorgereichen Aufgaben betrauten Gebietskörperschaften erhielten mit 5,2 Mill. RM mehr als das zweieinhalbfache an Zuweisungen, als sie ihrerseits den Bezirksverbänden als Träger der Landesfürsorgeverbände (in Höhe von knapp 2 Mill. RM) zukommen ließen¹⁴⁾.

Dieses Überwiegen der Einnahmen der Bezirksfürsorgeverbände an Zuweisungen gegenüber den entsprechenden Ausgaben läßt sich in erster Linie darauf zurückführen, daß den Bezirksfürsorgeverbänden in der Regel ein viel größeres Aufgabengebiet übertragen ist als den Landesfürsorgeverbänden, mit der Folge, daß jene erheblich höhere Kostenersätze erwarten können als diese. Hinzu kommt, daß die Landesfürsorgeverbände es als eine wesentliche Aufgabe betrachten, die Bezirksfürsorgeverbände finanziell zu unterstützen und zwar über den Rahmen der Kostenbeteiligung an bestimmten Aufgaben hinaus durch allgemeine Zuweisungen an leistungsschwache Kreise und Gemeinden oder der Bezuschussung besonderer Fürsorgeeinrichtungen und -aufgaben.

3. Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Fürsorgeaufgaben und -kosten der übergeordneten Bezirksfürsorgeverbände (Landkreise)

Die fürsorgereichen Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden können sowohl in der Verpflichtung zur Beitragsleistung an den übergeordneten Bezirksfürsorgeverband (Landkreis), als auch in der unmittelbaren Ausübung von Fürsorgetätigkeiten bestehen.

Da die fürsorgerechten Bestimmungen der Länder der amerikanischen Zone keine selbständigen Ortsfürsorgeverbände kennen,

14) Unter Hinzurechnung der geschätzten Ausgaben und Einnahmen der in der Landesrechnung geführten Landesfürsorgeverbände beträgt das Verhältnis etwa 7,2 zu 2,1 Mill. RM.

muß dem Tätigwerden der kreisangehörigen Gemeinden eine Aufgabendelegation, oder was in der Praxis häufiger ist, eine Auftragserteilung seitens der übergeordneten Bezirksfürsorgeverbände vorangehen. Die Verwaltungsübung, größeren Gemeinden die Durchführung von Aufgaben der allgemeinen Wohlfahrtspflege zu übertragen, herrscht mit Ausnahme des Landesbezirks Baden, der nur zwei Delegationsgemeinden aufzuweisen hat, in sämtlichen Ländern (Landesbezirken) der Zone. Im Landesbezirk Württemberg wird den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern geradezu ein Recht auf Durchführung und Entscheidung (Delegation) fürsorglicher Maßnahmen eingeräumt. Noch weitgehender sind Rechte und Pflichten der kreisangehörigen Gemeinden im Regierungsbezirk Darmstadt. Hier obliegt ihnen die Ausführung und volle Kostenübernahme der Armenfürsorge¹⁵⁾ für Ortsansässige, d.h. eines der wichtigsten Aufgabengebiete der öffentlichen Fürsorge.

Insgesamt ist freilich die Zahl, wie auch die Gewichtigkeit derjenigen kreisangehörigen Gemeinden, die keine Fürsorgetätigkeit ausüben, wesentlich größer als die der Auftrags- und Delegationsgemeinden. Aus finanziellen Gründen, und insbesondere auch aus praktischen Erwägungen kann es ratsam erscheinen, solche Gemeinden, soweit es sich um Heimatgemeinden von Hilfsbedürftigen handelt, zu den Fürsorgekosten der jeweils übergeordneten Landkreise heranzuziehen. Diese Regelung bezweckt zweierlei: Sie soll erstens die kreisangehörigen Gemeinden, die zweifellos eine größere Möglichkeit als die Bezirksfürsorgeverbände haben, Einblick in die sozialen Verhältnisse der Unterstützten zu nehmen, veranlassen, auf eine größtmögliche Gerechtigkeit und Sparsamkeit bei der Verteilung öffentlicher Fürsorgemittel hinzuwirken¹⁶⁾ und zweitens eine wesentliche

15) Der § 1 Reichsfürsorgepflichtverordnung unterschied zwischen der gehobenen Fürsorge für Klein- und Sozialrentner usw. und der gewöhnlichen sog. Armenfürsorge. Durch Erlaß der amerikanischen Militärregierung wurden die Fürsorgeverbände angewiesen, die gehobenen Fürsorgeprogramme einzustellen und nur noch Einheitsfürsorge zu gewähren. Ehemalige Empfänger von gehobener, jetzt von Einheitsfürsorge, wurden damit aber nicht in die gemeindliche Fürsorge übernommen. Für sie sind vielmehr nach wie vor die Bezirksfürsorgeverbände zuständig, die sich 50 vH ihres Aufwandes von den Gemeinden ersetzen lassen können. Eine Aufgabenübertragung oder Delegation im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen, ist möglich. - 16) Es genügt, wenn dieses Hinwirken in einem Beraten besteht.

Schlechterstellung derjenigen Gemeinden, die auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege selbst tätig werden, vermeiden. (Da Auftrags- und Delegationsgemeinden ihre Aufwendungen abzüglich des gemeindlichen Kostenanteils von den Landkreisen ersetzt bekommen, ist das letztgenannte Ziel weitgehend erreicht. Eine Mehrbelastung ergibt sich für sie nur insofern, als sie die allgemeinen Verwaltungskosten, die sonst zu Lasten der Landkreise gehen, selbst zu tragen haben). Gegen eine gemeindliche Kostenbeteiligung könnte dagegen vor allem die mangelnde finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden sowie die mehr formelle Überlegung, daß eine Abwälzung von Fürsorgekosten auf die Gemeinden nach den Grundsätzen der Reichsfürsorgepflichtverordnung nicht unbedenklich ist, sprechen.

Sowohl die hessischen, als auch die württembergischen und bis zum 1.4.47 die bayerischen Gesetze, hatten sich für eine Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zu den Kosten der allgemeinen offenen Fürsorge entschieden¹⁷⁾.

Der Grundsatz der Kostenbeteiligung findet bzw. fand in diesen Ländern auch hinsichtlich der außerordentlichen Anstaltsfürsorge Anwendung. Die Pflicht zur teilweisen Kostenübernahme durch die Gemeinden erstreckt sich in Württemberg und Bayern (unbeschadet der Vorschriften über Einstellung der Gemeindebeiträge zur allgemeinen offenen sowie zur Anstaltsfürsorge) darüber hinaus auf die Jugendhilfe (Fürsorgeerziehung).

In der Kriegsfolgenhilfe verzichteten die württembergischen und bayerischen Kreise auf alle Ersätze seitens der Gemeinden. Demgegenüber sah die gesetzliche Regelung in Hessen eine Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden bis zu 50 vH vor. Da die kriegsbedingte Fürsorge indessen ohnehin zu 85 vH vom Land ersetzt wurde, fielen die von den Gemeinden zu tragenden Kostenanteile nicht allzusehr ins Gewicht.

Die gesetzlichen Vorschriften spiegeln sich in den für 1946 zusammengetragenen Zahlen nur sehr ungenau wieder (siehe Tabelle 3); in wichtigen Punkten lassen sich wesentliche Abweichungen feststellen. Die Ursache hierfür ist einmal darin zu

17) Von der Erhebung der Beiträge wird allerdings in solchen Fällen abgesehen, in denen die Gemeinden zu ihrer Aufbringung nicht in der Lage sind.

suchen, daß die für 1946 geltenden Gesetze sehr spät, zum Teil erst im darauffolgenden Rechnungsjahr, mit rückwirkender Geltung für 1946 erlassen wurden, sodaß die angeordneten Zahlungen gar nicht ausgeführt oder erst im Rechnungsjahr 1947 abgewickelt wurden. Daneben darf die 1946 noch recht lücken- und fehlerhafte Versorgung mit statistischem Material nicht unterschätzt werden.

Immerhin lassen sich den vorhandenen Zahlen wichtige Hinweise und Bestätigungen entnehmen.

1. Sie beweisen, daß die Kostenbeteiligung der Gemeinden mit nahezu 30 Mill. RM sowohl in den Gemeinde- als auch in den Landkreishaushalten eine erhebliche Rolle gespielt hat. Dem Verrechnungsverkehr zwischen Bezirksfürsorgeverbänden und kreisangehörigen Gemeinden muß demnach eine wesentlich größere Bedeutung beigemessen werden, als demjenigen zwischen Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden, von Zahlungen zwischen gleichgeordneten Fürsorgeverbänden ganz zu schweigen.

2. Die Beiträge der Gemeinden an übergeordnete Landkreise beliefen sich auf etwa das Zweieinhalbfache der Zuweisungen von Landkreisen (27 und 12 Mill. RM). Dieses Zahlenverhältnis bestätigt die oben gemachte Feststellung, wonach die kreisangehörigen Gemeinden, die selbst keine Fürsorgetätigkeit ausüben, gegenüber den beauftragten Gemeinden in der Überzahl sind. Die Feststellung gilt umso mehr, als in den Zuweisungen der Gemeinden in der Regel nicht nur volle und teilweise Kostenersatz für einzelne Fürsorgeleistungen enthalten sind, sondern auch allgemeine Zuweisungen etwa zum Betrieb von Kindergärten und dergleichen.

IV. Schluß

Die Lastenverteilung im Fürsorgewesen zeigt, wie sich aus den obengemachten Ausführungen ergibt, ein außerordentlich vielgestaltiges Bild: Der Finanzausgleich sowohl der Einheits- als auch besonders der Anstalts-, Gesundheits-, Jugend- und Kriegsfolgenfürsorge, wird in jedem Land verschieden gehandhabt. Versuche einer einheitlichen Gesetzgebung in den letzten Jahren haben zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt.

Tabelle 1

Ausgaben der Bezirksfürsorgeverbände für die
kriegsbedingte Fürsorge und ihr Ersatz durch die Länder
im Rechnungsjahr 1946

Gebietskörperschaft (Fürsorgeverband)	Gesamt- ausgaben		Vom Land ersetzte Beträge insgesamt
	1000 RM		in vH der Spalte 1
	1	2	3
I. Offene Fürsorge für Flüchtlinge			
Hessen			
Stadtkreise	8 466	8 434	99,6
Landkreise	65 768	66 575	101,2
Zusammen	74 234	75 009	101,0
Württemberg-Baden			
Stadtkreise	1 863	1 214	65,2
Landkreise	50 721	51 767	102,1
Zusammen	52 584	52 981	100,1
Bayern			
Stadtkreise	7 387	5 061	68,5
Landkreise	82 618	60 063	72,7
Zusammen	90 005	65 124	72,4
Amerikanische Zone ¹⁾ insgesamt			
Stadtkreise	17 716	14 709	83,0
Landkreise	199 107	178 405	89,6
Zusammen	216 823	193 114	89,1
II. Geschlossene Fürsorge für Flüchtlinge			
Hessen			
Stadtkreise	4 209	3 977	94,5
Landkreise	1 850	1 992	107,7
Zusammen	6 059	5 969	98,5
Württemberg-Baden			
Stadtkreise	4 220	4 268	101,1
Landkreise	522	359	68,9
Zusammen	4 742	4 627	97,5
Bayern			
Stadtkreise	8 905	5 812	65,3
Landkreise	2 943	2 678	91,0
Zusammen	11 848	8 490	71,7
Amerikanische Zone ¹⁾ insgesamt			
Stadtkreise	17 334	14 057	81,1
Landkreise	5 315	5 029	94,4
Zusammen	22 649	19 086	84,3
III. Flüchtlingsfürsorge insgesamt			
Hessen			
Stadt-u.Landkreise	80 293	80 971	99,2
Württemberg-Baden			
Stadt-u.Landkreise	57 326	57 608	100,5
Bayern			
Stadt-u.Landkreise	101 853	73 614	72,3
Amerikanische Zone ¹⁾ insgesamt			
Stadt-u.Landkreise	239 472	212 200	88,6

1) Ohne Bremen

Noch: Tabelle 1

Gebietskörperschaft (Fürsorgeverband)	Gesamt-	Von Land ersetzte Beträge	
	ausgaben	insgesamt	in vH der
	1000 RM		Spalte 1
	1	2	3
IV. Offene Fürsorge für Sonstige Empfänger von Kriegsfolgenhilfe			
Hessen			
Stadtkreise	13 654	886	6,5
Landkreise	28 143	4 084	14,5
Zusammen	41 797	4 970	11,9
Württemberg-Baden			
Stadtkreise	10 884	9 000	82,7
Landkreise	20 977	18 805	89,6
Zusammen	31 861	27 805	87,3
Bayern			
Stadtkreise	20 575	1 600	7,7
Landkreise	34 822	11 011	31,6
Zusammen	55 397	12 611	22,8
Amerikanische Zone ¹⁾			
insgesamt			
Stadtkreise	45 113	11 486	25,5
Landkreise	83 942	33 900	40,4
Zusammen	129 055	45 386	35,2
V. Geschlossene Fürsorge für sonstige Empfänger von Kriegsfolgenhilfe			
Hessen			
Stadtkreise	1 362	85	6,2
Landkreise	767	32	4,2
Zusammen	2 129	117	5,5
Württemberg-Baden			
Stadtkreise	350	266	76,0
Landkreise	389	185	47,6
Zusammen	739	451	61,0
Bayern			
Stadtkreise	2 011	221	11,0
Landkreise	3 026	381	12,6
Zusammen	5 037	602	12,0
Amerikanische Zone ¹⁾			
insgesamt			
Stadtkreise	3 723	572	15,4
Landkreise	4 182	598	14,3
Zusammen	7 905	1 170	14,8
VI. Gesamte Kriegsfolgenfürsorge			
Hessen			
Stadt-u.Landkreise	124 219	86 065	69,2
Württemberg-Baden			
Stadt-u.Landkreise	89 926	85 864	95,5
Bayern			
Stadt-u.Landkreise	162 287	86 827	53,5
Amerikanische Zone			
insgesamt ¹⁾			
Stadt-u.Landkreise	376 432	258 756	68,7

1) Ohne Bremen

Tabelle 2

Verrechnungsverkehr im Rechnungsjahr 1946
zwischen Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden

in 1000 RM

Art der Fürsorgeleistungen	Hessen	Württemberg-Baden	Bayern	Länder der amerikanischen Zone zusammen
	1	2	3	4
<u>I. Einnahmen der Bezirksfürsorgeverbände von Landesfürsorgeverbänden</u>				
Gesamte Fürsorge darunter:	1 119	212	3 840	5 171
Geschlossene Fürsorge 1) insgesamt	119	146	972	1 237
Kriegsfolgenhilfe 2)	458	1	1 398	1 857
Einrichtungen der Fürsorge und Jugendhilfe	15	2	176	193
<u>II. Einnahmen der Landesfürsorgeverbände von Bezirksfürsorgeverbänden</u>				
Gesamte Fürsorge darunter:	92	150	1 709	1 951
Geschlossene Fürsorge 1) insgesamt	34	80	497	611
Kriegsfolgenhilfe 2)	5	150	699	854
Einrichtungen der Fürsorge und Jugendhilfe	45	-	593	639

- 1) Nur Landesfürsorgeverbände mit eigener Rechnungsführung.
- 2) Empfänger von Kriegsfolgenhilfe und andere Fürsorgeempfänger.
- 3) Offene und geschlossene Fürsorge.

Tabelle 3

Verteilung der Fürsorgelasten im Rechnungsjahr 1946zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden

in 1000 RM

Art der Leistungen	Hessen	Württemberg-Baden	Bayern	Länder der amerikanischen Zone zusammen
	1	2	3	4
1 Ausgaben der Landkreise soweit nicht durch Zuweisungen von anderen Gebietskörperschaften (mit Ausnahme der kreisangehörigen Gemeinden) gedeckt	34 574	13 429	62 824	110 827
2 Betrag (1) bereinigt um Zuweisungen an nachgeordnete Gemeinden (in Höhe v. Ziffer 7)	33 061	13 126	52 809	98 996
3 Gedeckt durch Beiträge von nachgeordneten Gemeinden	10 592	566	16 062	27 220
4 Gemeindebeiträge in vH der bereinigten Ausgaben (Ziffer 3 in vH von Ziffer 2)	32,0	4,3	30,4	27,4
5 Ausgaben der kreisangehörigen Gemeinden soweit nicht durch Zuweisungen von anderen Gebietskörperschaften (mit Ausnahme der Landkreise) gedeckt	14 970	7 799	31 556	54 325
6 Beitrag (5) bereinigt um Zuweisungen an übergeordnete Landkreise (in Höhe von Ziffer 3)	4 378	7 233	15 494	27 105
7 Gedeckt durch Zuweisungen von übergeordneten Landkreisen	1 513	303	10 015	11 831
8 Zuweisungen der Landkreise in vH der bereinigten Ausgaben (Ziffer 3 in vH von Ziffer 2)	34,5	4,2	64,6	43,3

Übersicht I A							Vorläufige Kostenträgerschaft auf dem Gebiet des öffentlichen Fürsorgewesens Amerikanische Zone						
Art der Fürsorgeleistungen	Hessen Reg. Bezirke			Württemberg - Baden Landesteile		Bayern	Sachsen						
	Hiesbaden und Kassel		Darmstadt	Württemberg	Baden								
A, Fürsorge an den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe ¹⁾													
I. Allgemeine Fürsorge	BFV, Delegationsgemeinden			BFV, Delegations- gemeinden	BFV, Delegations- gemeinden (2)	BFV Delegationsgemeinden		BFV (2)					
II. Sonderleistungen der kriegsbedingten Fürsorge	Kriegsblinde und hirnerkrankte Kriegs- beschädigte LFV Land ²⁾			Kriegsblinde und hirnerkrankte Kriegs- beschädigte LFV Land ²⁾									
III. Gesundheitsonder- fürsorge ³⁾ IV. Außerordentliche Anstaltsfürsorge	Wird für den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe in derselben Weise durchgeführt, wie für sonstige Betraute												
B. Fürsorge für sonstige Personen													
I. Allgemeine Fürsorge	BFV, Auftrags- und Delegations- gemeinden ehemalige "Armenfürsorge": Gemeinden			BFV, Auftrags- u. De- legationsgemeinden (G. über 20 000 Eins. haben Anspruch auf Delegation)	BFV, Delegations- gemeinden (2)	BFV, Delegations- gemeinden		BFV, Fürsorge für Minderjährige und Hochentfürsorge JA					
II. Gesundheitsonder- fürsorge ³⁾													
1. Tbc-Kranke: a) Wirtschaftliche Fürsorge	BFV			BFV		BFV		BFV			BFV		
b) Heilbehandlung	Hiesbaden: BFV Kassel : LFV	Offene Fürsorge: BFV Geschlossene Fürsorge: Heilstättenvereine		LFV		LFV		LFV			LFV		
2. Geschlechts- kranke	Freiwillig Behandelte LFV Zwangsbearbeitete BFV			Stationäre Behandlung BFV Ambulante Behandlung LFV	LFV Zwangsbearbeitete bis 1.4.49 BFV		Freiwillig Behandelte LFV Zwangsbearbeitete zunächst BFV, dann LFV		Freiwillig Behandelte LFV Zwangsbearbeitete BFV				
III. Außerordentliche ⁴⁾ Anstaltsfürsorge													
1. Nach §§ 42 b u. c StGB. Verurteilte	LFV	LFV		BFV		LFV		LFV			BFV		
2. Übrige ⁵⁾	LFV	BFV		BFV		BFV		LFV			BFV		
IV. Jugendhilfe													
1. Fürsorge- erziehung ^{6) 7)}	LJA	JA		LFV		JA		LFV			LFV (Nur bei vorläufiger F.E. bis zur Auffindung des endgültig zuständigen Gerichts: LJA)		
2. Heimatlose Jugendliche	LJA ⁸⁾	JA		JA		JA		JA			-		
3. Beschulung nicht- vollständiger ⁵⁾ Jugendlicher	LFV	BFV		LFV		JA		LFV			BFV		
4. Sonstige Maß- nahmen u. Ein- richtungen	-	-		-		Schiffkinderheim BFV (Landkreis Mannheim)		-			-		

1) Näheres siehe Text.- 2) Hauptfürsorgestelle.- 3) Für Nicht-Sozialversicherte.- 4) In Anstalten des Landes, der LFV oder caritativer Verbände.- 5) Blinde, Taubstumme, Krüppel, Geisteskranke und -schwache.- 6) Erziehung in Heimen und Familienunterbringung.- 7) Soweit Erziehung in Heimen, siehe Anmerkung 4).- 8) Ohne illegale jugendliche Grenzläufer; diese gelten bis zu ihrer evtl. Aufnahme als Flüchtlinge.

Übersicht I B		Endgültige Lastenverteilung auf dem Gebiet des öffentlichen Fürsorgewesens ¹⁾ Amerikanische Zone					
Art der Fürsorgeleistungen	Hessen Reg. Bezirke		Württemberg - Baden Landesteile		Bayern	Bremen	
	Wiesbaden und Kassel	Darmstadt	Württemberg	Baden			
A. Fürsorge an den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe							
I. Allgemeine Fürsorge	1946 Flüchtlinge Land 100 % Sonstige Kriegsfolgenhilfe keine Regelung 1947 Gesamter Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe Land 85, BFV 10, LFV 5 % 1948 Land 75, BFV 20, LFV 5 % 1949 Land 80, BFV 20 % Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden bis zu 50 % 2)		Flüchtlinge, Evakuierte, Personen aus der Sowjetzone und Berlin, Ausländer, Angehörige von amtlich bestätigten Kriegsgefangenen (Unterhaltsbeitrag) Land 100 % Heimkehrende Kriegsgefangene Land 100 % Land 90, BFV 10% Entlassungsgeld Land 100 % Fürsorge nach Ablauf der 6 wöchentlichen Frist nach der Heimkehr BFV 100 % Vermißte Land 100 % Land 90, BFV 10 % Kriegsbeschädigte u. -hinterbliebene bis zur endgültigen Versorgungsregelung Land 100 % Zusätzliche Unterstützung BFV 100 %		1946 und 1947 Allgemeine Flüchtlingsfürsorge Land 70, BFV 30 % Flüchtlinge in Lagern, Sonder- (z.B. Bestattungskosten) Land 100 % Sonstige Kriegsfolgenhilfe Abgeltung durch Schlüsselzuweisungen an BFV Seit 1948 Gesamt Kriegsfolgenhilfe Land 85, BFV 15 % Bis zum 1.4.47 Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden 50 % 2)		Flüchtlinge und Personen aus der Sowjetzone und Berlin (sowie ab 1.4.1950 Gesamter Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe ausschließlich Angehörige von Kriegsgefangenen) Land 85, BFV 15 % Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermißten, heimkehrende Kriegsgefangene Land 90, BFV 10 %
II. Sonderleistungen d. kriegsbed. Fürsorge	Kriegsblinde und hirnerkrankte Kriegsbeschädigte LFV 100 % Hauptfürsorgestelle (Land) 100 %		Kriegsblinde und hirnerkrankte Kriegsbeschädigte LFV 100 % Hauptfürsorgestelle (Land) 100 %				
III. Gesundheitssonderfürsorge 3) (Tbc und Geschlechtskranke)	1947 keine Erstattung Seit 1948 Kostenersatz wie allgemeine kriegsbedingte Fürsorge		Kostenersatz wie allgemeine kriegsbedingte Fürsorge LFV 100 %		Tbc-Fürsorge erstattungsfähig wie allgemeine kriegsbedingte Fürsorge Geschlechtskrankenfürsorge LFV 30, Land 70 %		
IV. Außerordentliche Anstaltsfürsorge 4)	1947 keine Erstattung Seit 1948 Kostenersatz wie allgemeine kriegsbedingte Fürsorge. Aufteilung der Restposten zwischen LFV und BFV wie unten		Kostenersatz wie allgemeine kriegsbedingte Fürsorge		Kostenersatz wie allgemeine kriegsbedingte Fürsorge Anstaltsfürsorge: voller Ersatz der Kosten des BFV durch Land, Restkosten LFV. Fürsorgeerz: Land 100 %		
B. Fürsorge für sonstige Personen							
I. Allgemeine Fürsorge	BFV 100, kreisangehörige Gemeinden 50 % 2)	Fürsorge an "Ortsarme": Gemeinden 100 %, Fürs. an ehem. Empfänger gehobener Fürsorge s. Wiesbaden u. Kassel	BFV 100 % Kreisangehörige Gemeinden 50 % 2)	BFV 100 %	BFV 100 % bis 1.4.47 kreisangehörige Gemeinden 50 % 2)	BFV 100 %	
II. Gesundheitssonderfürsorge 3)							
1. Tbc-Kranke Fürsorge insges.	LFV 100 %		LFV 100 %		LFV 100 %		
2. Geschlechtskranke	Freiwillig Behandelte LFV 100 % Zwangsbehandelte BFV 100 % Fürsorgezöglinge s. Fürsorgeerziehung		LFV 100 %	LFV 100 % Zwangsbehandelte bis 1.4.49 BFV 100 %	Seit 1.4.47 LFV 30, Land 70 % (Kostenvorlage des LFV)		
III. Außerordentliche Anstaltsfürsorge 4)							
1. Nach §§ 42 b u. c StGB. Verurteilte	LFV 25, BFV 75 %, Kreisangehörige Gemeinden 30 % 2)	LFV 25, BFV 75 % Kreisangehörige Gemeinden 30 % 2)	LFV 50, BFV 50 % Kreisangehörige Gemeinden 30 % 2)	LFV 100 %	Land 100 %	LFV 25, BFV 75 %	
2. Übrige	wie oben	wie oben	wie oben	BFV 100 %	LFV 80, BFV 20 %	wie oben	
IV. Jugendhilfe							
1. Fürsorgeerziehung 4)	LJA 100 % (einschließl. Heilbehandlung für Geschlechtskranke)	JA 100 %	LFV 40, Land 40, Gemeinden 20 %	BFV 100 %	LFV 50, Gemeinden 50 %	Allg. Regelung (nach Auffindung des zuständigen Gerichts) LFV 100 %. Jugendl. Wanderer, Flüchtlinge, deren FE. in der Ostzone angeordn. LJA 100 %	
2. Heimtlose Jugendliche	siehe allgemeine kriegsbedingte Fürsorge	Land 100 %	Land 100 %		Land 100 %	(ab 1.4.50 Land 85 %)	
3. Beschulung nicht-volljähriger Jugendlicher 4)	Pflegekostenbeiträge des BFV an Schulen (Anstalten)		LFV 50, BFV 50 % 2) Kreisang. Gemein. 30%	Land 33,3 % BFV 66,6 %	LFV 80, BFV 20 %	LFV 25, BFV 75 %	
4. Sonst. Maßnahmen u. Einrichtungen					Schiffkinderheim LFV 100 %		

1) Bei Landeshilfsbedürftigen tritt an die Stelle des BFV der LFV. - 2) Die Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden ist in % des auf den BFV entfallenden Kostenanteils ausgedrückt. - 3) Nicht-Sozialversicherte. Gesundheitssonderfürsorge setzt wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit im Sinne der RFV nicht voraus; siehe Text. - 4) Die angegebene Kostenregelung gilt nur bei gleichzeitigen Vorliegen wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit. Im übrigen gelten die Anmerkungen zu Übersicht I A sinngemäß.

Übersicht II

Bedarfs-, Schlüsselzuweisungen und Umlagen für Fürsorgezwecke

Amerikanische Zone 1)

Art der Zuweisungen	Hessen sämtliche Reg. Bezirke	Württemberg - Baden Landesteil		Bayern	
	1	Württemberg	Baden		3
Schlüsselzuweisungen und Pauschalbeiträge				Pauschalbeitrag des LFV zur Abgeltung der Kosten des BFV für Gesundheitsfürsorge 2) u. öffentl. Erziehung	1946 und 1947 90 und 45 Mill. RM Schlüsselzuweisungen des Landes an BFV nach Maßgabe des ungedeckten Fürsorgebedarfs
Bedarfszuweisungen	1947 Beihilfen des Landes zu den einmaligen Aufwendungen der Fürsorgeverbände für Einrichtungen der Flüchtlingsfürsorge	LFV auf Antrag an leistungsschwache BFV			LFV auf Antrag an leistungsschwache BFV
Umlagen	Umlage der Kreise an Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel bzw. den LFV Darmstadt (allgemeine Umlage)	Umlage der Kreise an LFV in Höhe des ungedeckten Aufwands	Umlage der Kreise an Landesbezirk in Höhe von 70 vH des Fürsorgezuschußbedarfs (allgemeine Umlage).		

1) Ohne Bremen (entfällt).

2) Krüppel-, Blinden-, Taubstummensfürsorge; Bekämpfung des Krebses und der Rauschgiftsucht.

Gesetzliche Grundlagen

I. Gesamtes Bundesgebiet 1)

- Verordnung über die Fürsorgepflicht (RFV.) v. 13.2.24, RGBl. I S. 100, in der letztgültigen Fassung
- Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung der Bek. v. 1.8.31, RGBl. I S. 441
- Dritte VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts v. 11.5.43[†], RGBl. I S. 301
- Vierte VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts v. 9.11.44[†], RGBl. I S. 323
- Fürsorgerechtsvereinbarung in der Fassung v. 3.5.49
- Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18.2.27 in der Fassung v. 21.10.40
- VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 16.11.40, RGBl. I S. 1514
- Zweite VO. hierzu v. 12.3.41, RGBl. I S. 128
- VO. über Tuberkulosehilfe v. 8.9.42, RGBl. I S. 549
- RdErl. d. RmDI. v. 9.9.42, MBlIV. 1942 S. 1826
- RdErl. d. RmDI. v. 30.12.42, MBlIV. 1943 S. 26
- RdErl. d. RmDI. v. 18.3.43, MBlIV. 1943 S. 493
- RdErl. d. RmDI. v. 22.12.43, MBlIV. 1943 S. 1974
- RdErl. d. RmDI. v. 25.10.44, MBlIV. 1944 S. 1066
- VO. über die Fürsorge f. Kriegsblinde u. hirnverletzte Kriegsgeschädigte v. 28.6.40[†], RGBl. I S. 937
- VO. der Militärregierung US-Zone - 1946 - Titel 7 (öffentl. Wohlfahrt)
- Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG.) v. 22.7.22, RGBl. I S. 633

II. H e s s e n

- Preuss. AusfVO. zur RFV. v. 17.4.24, Pr. CS. S. 210
- Hess. Ausführungsgesetz zur RFV. v. 17.6.26, Hess. RegBl. S. 189
- Vierte Vereinfachungs-VO. zur RFV. v. 9.11.44, RGBl. I S. 323 (gilt im Reg.-Bez. Wiesbaden und Kassel)
- VO. über die Fürsorge für Kriegsblinde usw. v. 28.6.40, RGBl. I S. 937

1) Die mit einem[†] gekennzeichneten gesetzlichen Bestimmungen werden in verschiedenen Ländern nicht mehr angewandt. Über ihren Geltungsbereich siehe gesetzliche Bestimmungen der einzelnen Länder.

Gesetz über Regelung des Finanzausgleichs für das Haushaltjahr
1946 v. 8.4.47, GuVBl. f. das Land Hessen S. 24

Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs für das Haushaltjahr
1947 v. 1.8.47, GuVBl. f. das Land Hessen S. 61

Durchführungsbestimmungen zu § 4 des FAG. 1947 Nr. 392, GuVBl.
S. 61

Erlaß über die Erhebung der Umlage der Kommunalverbände der
Regierungsbezirke Kassel u. Wiesbaden und des Reg.-Bezirks
Darmstadt für das Rj. 1947, Hess.Staatsanz. Nr. 20 S. 205

Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs v. 10.6.48, GuVBl.
S. 83

Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 2 des FAG. 1948, Hess.
Staatsanz. S. 468

Durchführungsbestimmungen zu § 13 des FAG. 1948, Hess.Staatsanz.
(15.1.49) S. 18

Gesetz zur Änderung des FAG. 1948 v. 12.4.49, GuVBl. f. das
Land Hessen S. 33

Zweites Gesetz zur Änderung des FAG. 1948 v. 14.6.49 (FAG.1949),
GuVBl. S. 47

Gesetz über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsge-
fangenen v. 22.11.49, GuVBl. f. das Land Hessen S. 163

Preuss. Ausführungsgesetz zum RJWG. v. 29.3.24 (Wiesbaden und
Kassel), PrGS. S. 180

Gesetz, die Ausführung des RJWG. betreffend v. 17.7.24 (Reg.
Bez. Darmstadt), Hess.RegBl. Nr. 20

VO. zum Schutz der heimatlosen Jugend vom 23.3.46, GuVBl. S.135

III. Württemberg - Baden

Gesetz des Staatsministeriums (Württemberg) zur Ausführung der
RFV. v. 27.2.40, Württbg. RegBl. S. 29

Badisches Ausführungsgesetz zur RFV. v. 24.6.39, Bad.GVOBl. S.99

Dritte Vereinfachungs-VO. zur RFV. v. 11.5.43, RGBl.I S. 301

VO. über die Fürsorge f. Kriegsblinde usw. v. 28.6.40, RGBl. I
S. 937

Gesetz Nr. 59 über die Durchführung des Finanz- u. Lastenaus-
gleichs für Württemberg-Baden im Rj. 1945 v. 19.11.46, RegBl.
der Reg. Württbg.-Baden S. 266

Gesetz Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und
Gemeinden in Württemberg-Baden v. 15.10.47, RegBl. der Reg.
Württbg.-Baden S. 110

Gesetz Nr. 303 (Flüchtlingsgesetz) v. 14.2.47, RegBl. der Reg.
Württbg.-Baden S. 15

Erste AusfVO. Nr. 337 des Innenministeriums hierzu v. 3.12.47,
RegBl. der Reg. Württbg.-Baden 1948 S. 4

VO. Nr. 920 der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäfti-
gung Schwerbeschädigter v. 20.4.48, RegBl. der Reg. Württbg.-
Baden S. 55

Erlaß des Innenministeriums an die Landesämter u. die Bürger-
meisterämter in Württemberg-Baden über die Behandlung der
illegalen Grenzgänger v. 15.7.48, Amtsbl. des IM. S. 125

Erlaß des Innenministeriums an die Gemeinden u. Landkreise des
Landesbezirks Württemberg über die Haushaltsatzungen u. Haus-
haltpläne für das Rj. 1948 v. 26.10.48, Amtsbl. des IM. Nr. 8

Gesetz Nr. 1034 über Unterhaltsbeihilfen f. Angehörige von
Kriegsgefangenen v. 22.12.48, RegBl. der Reg. Württbg.-Baden
1949 S.6 (Abschnitt II § 5 über Pensionen an Ehefrauen v.
Kriegsgefangenen durch Anordnung der Militärregierung v.
24.3.49 aufgehoben)

VO: Nr. 534 des Innenministeriums u. des Finanzministeriums zur
Durchführung des Gesetzes Nr. 516 v. 2.2.49, RegBl. der Reg.
Württbg.-Baden S. 38

Württbg.Ausf.-Gesetz zum RJWG. v. 23.11.27, Württbg.RegBl.
S. 329

Vollzugs-VO. hierzu v. 19.3.28, Württbg.RegBl. S. 23

Gesetz die Erziehung u. den Unterricht nicht vollsinniger Schü-
ler betreffend, in der Fassung des Gesetzes v. 15.3.23, Ba-
disches GVOBl. S. 47

Bad.AusfVO. zum RJWG. v. 19.10.34, Bad.GVOBl. S. 247

VO. Nr. 310 des Innenministeriums über den Schutz u. die Für-
sorge f. heimatlose Jugendliche v. 14.9.46, RegBl. der Reg.
Württbg.-Baden S. 270

Gesetz Nr. 344 über den Schutz u. die Fürsorge für heimatlose
Jugendliche vom 14.7.48, RegBl. der Reg. Württbg.-Baden S.95

IV. Bayern

Gesetz zur Neuordnung der bayerischen Fürsorgeverbände v.

30.3.39, Bayr.GuVBl. S. 75

Art. 20 Gemeindeabgabengesetz in der Fassung v.20.7.38, Bayer.
GuVBl. S. 225

Bayerisches Ausführungsgesetz zur RFV. v. 23.5.39, Bayer.GuVBl.
S. 185

Dritte Vereinfachungs-VO. zur RFV. v. 11.5.43, RGBl. I S. 301

Vierte Vereinfachungs-VO. zur RFV. v. 9.11.44, RGBl. I S. 323

(eingeschränkt durch Gesetz Nr. 39 über die Verwaltungsgerichts-
barkeit v. 25.9.46, Bayer.GuVBl. S. 281; AusfVO. hierzu Nr.
85 v. 27.9.46, Bayer.GuVBl. S. 291)

VO. Nr. 98 über die Übergangsregelung des Finanzausgleichs
zwischen dem Staat und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) für
das Rj. 1946 v. 5.9.46, Bayer.GuVBl. S. 305

Entschl. d. StMdI. Nr. 4110 Ziff. 7 v. 24.8.45

Entschl. d. StMdI. Nr. 2973 - Teil 712 - v. 14.2.46 ²⁾

Entschl. d. StMdI. und des StMdF. Nr. VI 16538 - Teil 720 - v.
27.5.46 ²⁾

Entschl. d. StMdI. v. 25.6.46 ²⁾

Gesetz Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 25.9.46,
Bayer.GuVBl. S. 281

AusfVO. hierzu Nr. 85 v. 27.9.46, Bayer.GuVBl.S. 291

Entschl. d. StMdF. Nr. VI 37 394 - Teil 652 - v. 23.11.46

Entschl. d. StMdI. Nr. 6323/36 v. 4.12.46

Entschl. d. StMdI. Nr. 6411 v. 18.4.47

Entschl. d. StMdI. Nr. 6419/6 v. 7.1.48

Entschl. d. StMdI. Nr. 6323/185 v. 6.2.48

Gesetz Nr. 104 v. 8.3.48 über den Finanzausgleich zwischen
Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rj. 1947, Bayer.
GuVBl. S. 44

Entschl. d. StMdI. Nr. 6323/26 v. 23.4.48

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und
Gemeindeverbänden v. 10.8.48, Bayer.GuVBl. S. 138

Entschl. d. StMdI. Nr. 6323/100 Abschn. I u. II v. 24.9.48

Jugendamtsgesetz v. 20.7.25, Bayer.GuVBl. S. 211

Vollzugsvorschriften hierzu v. 21.12.25, Bayer.GuVBl. S. 279

VO. Nr. 73 zum Schutz der heimatlosen Jugendlichen v. 15.4.46,
Bayer.GuVBl. S. 218

2) Die gesetzliche Bestimmung ist ganz oder teilweise durch
Inkrafttreten des FAG. 1948 gegenstandslos geworden.